



Zwingerordnung des Retriever Club Deutschland e.V.

(in der Fassung vom 17.07.2021)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zwingernamenschutz
- § 3 Mindestanforderung an die Zuchtstätte
 - 3.1 Wurfraum
 - 3.2 Wurfkiste
 - 3.3 Innenauslauf im Wurfraum
 - 3.4 Freiauslauf
 - 3.5 Gleichzeitige Aufzucht von 2 Würfen
- § 4 Zuchtstättenabnahme
- § 5 Haltung der Hunde
- § 6 Anforderungen an den Züchter
- § 7 Eintrag in die Ahnentafeln und in das Zuchtbuch
- § 8 Zuchtware und Richter im RCD
- § 9 Gutachter und Obergutachter im RCD

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung sowie die Zwingerordnung ist eine Verpflichtung für alle Züchter im Retriever Club Deutschland – RCD e.V.

Die Einhaltung aller Ordnungen kann jeder Zeit, auch unangemeldet, durch den zuständigen Rassezüchter oder einem von ihm beauftragten Vereinsrepräsentanten überprüft werden.

Die Zuchtware werden vom RCD e.V. unterstützt.

Bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der Zucht- und Zwingerordnung erteilt der RCD-Vorstand einen Verweis und erhebt die doppelte Ahnentafelgebühr.

Weitere Sanktionen, wie befristete oder unbefristete Zuchtsperre, können bei gravierenden Verstößen im Einzelfall vom Vorstand verhängt werden.

§ 2 Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bis zu diesem Zeitpunkt bereits geschützten Retriever-Zwinger-Namen (auch FCI) (<http://www.fci.be/de/affixes/>) deutlich unterscheiden.

Der RCD e.V. führt eine Liste der bei ihm geschützten Zwinger.

Der Zwingername incl. Hundename sollte 35 Zeichen incl. Leerzeichen nicht überschreiten

§ 3 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

3.1 Wurfraum:

Es muss genügend Platz vorhanden sein für Wurfkiste, Innenauslauf und einen Liegeplatz der nur der Hündin und nicht den Welpen zugänglich ist.

Der Raum muss auf circa 18-20 Grad temperierbar, trocken, sauber, ungezieferfrei, gut belüftbar und mit ausreichend Tageslicht ausgestattet sein.

Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.

3.2 Wurfkiste (FB 109 - mit Fotos)

Diese muss folgende Anforderungen erfüllen:

Sie sollte nicht kleiner als 1,7 qm sein.

Sie muss so lang und breit sein, dass die Hündin voll ausgestreckt darin liegen kann.

Es müssen im Wandabstand von ca. 10 cm - 12 cm, in der Höhe ca. 10 cm – 15 cm, auf 3 Seiten (Ausstieg ausgenommen) herausnehmbare Abstandsrohre oder Abstandsrundhölzer angebracht sein. Empfehlenswert ist es, sie auf feststellbare Rollen zu montieren.

3.3 Innenauslauf im Wurfraum

An die Wurfkiste soll ein entsprechender Auslauf von mindestens 6 qm angeschlossen sein, dessen Belag leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Selbstverständlich gilt als Auslauf auch der Wohnraum, wenn sich die Wurfkiste in einem solchen befindet.

3.4 Freiauslauf

Dieser dient ab circa vierter Woche den Welpen zur gefahrlosen Erkundung.

Die Größe des Auslaufes muss mindestens 12 qm betragen.

Der Boden muss Erde, Sand oder Gras aufweisen. Andere Beläge wie Beton und Holz können teilweise ebenfalls vorhanden sein.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf muss einen direkten Zugang zur Unterkunft oder zu einem windgeschützten, überdachten, trockenen Liegeplatz bieten.

Halten sich die Welpen ganztägig im Garten auf, so muss ihnen eine isolierte, beheizbare Unterkunft mit Fenster zu Verfügung stehen.

Ein abwechslungsreiches Gelände mit verschiedenen Spielmöglichkeiten ist anzubieten.

3.5 Gleichzeitige Aufzucht von 2 Würfen:

Für die gleichzeitige Aufzucht von 2 Würfen, soll Innenauslauf und Freiauslauf die doppelte Größe aufweisen. Das ist unabhängig von der Dauer, in der sich die Würfe gleichzeitig in der Zuchtstätte befinden.

§ 4 Zuchtstättenabnahme

Nach Beantwortung des RCD e.V. Fragebogens zur Zuchtstättenkontrolle erfolgt die Abnahme der Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder einen Wurfabnahmeberechtigten. Danach kann der Antrag auf Zwingerschutz (FB 20), mit der Angabe des Zwingersnamens, über den RCD e.V. gestellt werden. Der Antrag auf Zwingerschutz muss mindestens 4 Wochen vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein.

Die Zuchtstätte ist erst genehmigt mit dem Eingang der Zwingerurkunde des RCD e.V.

Bei Änderung des Wohnsitzes ist eine Zwinger Neubesichtigung - 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt - beim Zuchtwart zu beantragen.

§ 5 Haltung der Hunde:

Es gelten die aktuellen Bestimmungen im Tierschutzgesetz sowie in der TS-Hundeverordnung.

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen, sowie verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen.

Er ist verpflichtet die Welpen mehrmals einzeln zu entwurmen oder ein Kotprofil vom TA oder einem Labor erstellen zu lassen.

Die Aufzucht der Welpen muss in Sichtweite der Züchter erfolgen.

Die Haltung der Zuchthunde und die Welpenaufzucht in einem Zwinger ist nicht gestattet.

Untersagt sind generell: Stallungen und Kellerräume sowie außerhalb des Wohngrundstücks gelegene Zuchtanlagen und Gartenkolonien.

RCD e.V. - Beauftragte sind berechtigt, dies unangemeldet zu überprüfen.

§ 6 Anforderungen an den Züchter

Der Status Züchter ergibt sich aus der Zuchtordnung §2.

Der Züchter ist verpflichtet, seine Zucht verantwortungsvoll zu planen.

Zur verantwortungsvollen Zucht gehören:

die Herrichtung der Zuchtstätte,
die finanzielle und zeitliche Planung der Zucht,
die Auswahl der Elterntiere,
... unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit und Genetik,
die Überwachung der Geburt,
die Aufzucht und Sozialisierung der Welpen bis zur Abgabe,
die gezielte Auswahl der Welpenkäufer,
der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für Züchter.

Neuzüchter müssen mindestens 8 Stunden Teilnahme an einem oder mehreren Züchterseminaren mit den Themen:

Genetik,
Erbgänge (Farben, Erkrankungen),
Zuchtstrategien - Zuchtprogramme,
Deckakt - Geburt,
Welpenaufzucht - Welpenabgabe,
Grundlagen Verhalten - Lerntheorie,
Rechtliche Grundlagen sowie die Anatomie
durch eine Seminarbescheinigung nachweisen.

Es wird ebenfalls erwartet, dass der Neuzüchter die RCD-Satzung, die Zuchtordnung und die Zwingerordnung kennt und sich einen Überblick über die nötigen Infoblätter im Formblatt-Forum der RCD-HP verschafft.

Die Eignung als Züchter wird durch einen schriftlichen Test geprüft.

Es wird jedem Neuzüchter empfohlen sich einen erfahrenen Züchter als Zuchtpaten zu suchen.

§ 7 Eintrag in die Ahnentafeln und das RCD-Zuchtbuch

Falls bei der EWA evtl. zuchtausschließende Fehler festgestellt wurden, müssen sie im FB 115 vermerkt und in der Datenbank so lange gespeichert werden, bis ein Attest eines Tierarztes vorgelegt wird, dass der zuchtausschließende Fehler nicht mehr vorhanden ist. Sollte das der Fall sein, kann für den Hund gebührenfrei eine neue Ahnentafel, ohne den ehemaligen Vermerk, ausgestellt werden.

Unvollständig abgestiegene Hoden dagegen werden NICHT in die Ahnentafel und NICHT in das Zuchtbuch eingetragen. Sollte ein Hund später in die Zucht gehen, muss das Vorhandensein beider Hoden nachgewiesen werden. Sollte der Besitzer Wert auf die Feststellung legen, dass beide Hoden vorhanden sind, kann das jeder Zuchtwart überprüfen und dem ZBA melden sodass der Eintrag in der EWA gelöscht werden kann.

§ 8 Zuchtwarte und Richter im RCD

Die Ausbildung der Zuchtwarte erfolgt im RCD e.V. Es können aber auch Zuchtwarte aus anderen Vereinen anerkannt werden. Dazu ist eine mündliche und praktische Überprüfung des Gesamtwissensstandes notwendig.

Die Zuchtwarte werden vom Vorstand und dem HZW ernannt.

Die Zuchtwarte erhalten vom jeweiligen Züchter eine Aufwandsentschädigung nach der RCD-Gebührenordnung (FB 51).

§ 9 Gutachter und Obergutachter im RCD

1. Die jeweiligen GRSK-Gutachter sowie Ober-Gutachter für HD und ED werden vom RCD-Vorstand bestimmt.
2. Ein unklares ED-GA kann durch die Vorlage von CT-Aufnahmen verifiziert werden. Das ist aber nur innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Erstbegutachtung möglich.
3. Die Beantragung eines HD-/ED-Obergutachtens (FB 15a und 16a) kann für einen Hund nur einmal eingeholt werden. Das Ergebnis wird vom Besitzer des betreffenden Hundes als verbindlich und endgültig anerkannt.
4. AU-Gutachten für die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen können von allen Tierärzten erstellt werden, die Mitglied in der ECVO/DOK sind und den Befund auf einem ECVO/DOK-Formular beurkunden.
5. AU-Obergutachten für die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen werden von den ECVO-Obergutachter-Gremien erstellt.
6. Zum Nachweis angelegter Vollzahnigkeit muss ein tierärztliches Attest vorgelegt werden (FB 17)

Sollte ein Hund nicht sichtbar vollzahnig sein, so ist eine Röntgenaufnahme des betreffenden Gebisses anzufertigen und als Nachweis einzureichen.

Ein krankheitsbedingter Zahnverlust oder ein Verlust durch Unfall wird nur durch ein tierärztliches Attest anerkannt. Dieses sollte zeitnah erstellt und beim ZBA - zusammen mit der AT - eingereicht werden.

Des Weiteren wird erwartet, dass sich jeder Züchter für den Verein einsetzt und dessen Veranstaltungen aktiv mitgestaltet und/oder unterstützt.

Der Verein freut sich auch über Eigeninitiativen sowie über Ausrichten von Veranstaltungen und Wesenstest/Anlagetests für Retriever in anderen Bundesländern.

Ebenfalls werden Ausbildungen zum Zuchtwart oder Richter gefördert.

Der Retriever Club Deutschland e.V. freut sich immer über Neumitglieder, Förderer & Sponsoren.

